

NEMETSCHKEK Crem Solutions Newsletter 2010

Wichtige Informationen zum aktuellen BGH-Urteil

Urteil vom 4. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 04. Dezember 2009 und der Veröffentlichung vom 16. Februar 2010 (Aktenzeichen V ZR 44/09) ein weitreichendes Urteil zur Darstellung der Instandhaltungsrücklage in der Jahresabrechnung gefasst.

Unter Ziffer 12 heißt es dort:

„Tatsächliche und geschuldete Zahlungen der Wohnungseigentümer auf die Instandhaltungsrücklage sind in der Jahresgesamt- und einzelabrechnung weder als Ausgabe noch als sonstige Kosten zu buchen.“

„In der Darstellung der Entwicklung der Instandhaltungsrücklage, die in die Abrechnung aufzunehmen ist, sind die tatsächlichen Zahlungen der Wohnungseigentümer auf die Rücklage als Einnahmen darzustellen und zusätzlich auch die geschuldeten Zahlungen anzugeben.“



Die Umsetzung dieses Urteils erfordert Anpassungen in unseren Software-Lösungen.

Wir, die NEMETSCHKEK Crem Solutions, arbeiten intensiv daran, die Voraussetzungen für die Abbildung in der Jahresabrechnung zu schaffen.

Den Anwendern unserer Lösungen Crem* CW-Haus, Crem* Casa, Crem* Mercari und Crem* iX-HAUS - Version 3 oder 4 - werden wir im April 2010 eine Programmiererweiterung zur Verfügung stellen, die die Anforderungen des BGH-Urteils berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Th. Bröcker

NEMETSCHKEK Crem Solutions GmbH & Co. KG